



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
Verwaltungskostensatzung

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Kostentarif.....	2
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren	3
§ 5 Gebührenbefreiungen	3
§ 6 Auslagen.....	4
§ 7 Kostenpflichtiger	4
§ 8 Entstehung der Kostenpflicht	4
§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld.....	5
§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	5
§ 11 Inkrafttreten	5
KOSTENTARIF.....	6

Verwaltungskostensatzung

Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (**Verwaltungskostensatzung**) vom 21. Juni 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (1a) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif A, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (1a) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif A ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr - auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr abgerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (1 a) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs A.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Auf die in § 64 SGB X - Verwaltungsverfahren - geregelte Kostenfreiheit wird hingewiesen.

- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für Briefversand, Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefon- und Telefaxkosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Kosten für Inanspruchnahme von Sachverständigen,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Personal,
 7. Kosten, die durch die Tätigkeit anderer Behörden oder anderer natürlicher oder juristischer Personen zu zahlen sind,
 8. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 9. Schreibkosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Schriftverkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.
- (3 a) Beim Schriftverkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 50,00 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und dem Kostentarif am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die §§ 2 Abs. 1a, 3 Abs. 1a, 4 Abs. 1a, 6 Abs. 3a und der Kostentarif A treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.
- (3) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und der Kostentarif treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

KOSTENTARIF

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leer (Ostfriesland) vom 21. Juni 2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro	
1.	Vervielfältigungen		
1.1	Fotokopien	<u>Papier</u>	<u>Transparent</u>
1.1.1	Format DIN A4	0,15	1,00
1.1.2	Format DIN A3	0,25	2,00
1.1.3	Format DIN A2	1,00	4,00
1.1.4	Format DIN A1	2,00	6,00
1.1.5	Format DIN A0	3,00	8,00
1.2	Lichtpausen		
1.2.1	Format DIN A4	0,00	2,00
1.2.2	Format DIN A3	1,00	3,00
1.2.3	Format DIN A2	1,50	5,00
1.2.4	Format DIN A1	2,50	7,00
1.2.5	Format DIN A0	4,00	9,00
1.2.6	- größer als DIN A0	13,00	15,00
1.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten je Seite - zum Format DIN A4 in einer Auflage		
1.3.1	- zu 10 Stück		3,00
1.3.2	- zu 50 Stück		4,50
1.3.3	- zu 100 Stück		7,50
1.3.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück		4,00
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück		3,50
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe		

1.4	Rückkopien von Mikrofilm und Mikrofiche je angefangene Seite	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	0,75
1.4.2	- zum Format DIN A3	1,00
1.5	EDV-Ausdrucke (Personenkonto und dgl.)	
1.5.1	- zum Format DIN A 4	0,75
1.5.2	- zum Format DIN A 3	1,00
1.6	Inanspruchnahme von EDV-Leistungen, insbesondere Abgabe von Daten auf Datenträgern,	
	Sachkosten pro Stunde	200,00
	Personalkosten pro Stunde	55,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	1,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	der Erstaufbereitung	1,50
	der Durchschrift	1,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 - 15,00
	Von der Gebührenordnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 (1) SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 - 100,00

3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Pläne, Karteien, Register u.d gl. - ausgenommen nach § 72 NBauO soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich jede angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u.dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,05
	jedoch mindestens	0,50
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	2,50 – 5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, ausgenommen Billigkeitsmaßnahmen wie Erlass und Stundung	2,00 - 150,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	13,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	13,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	15,00 - 100,00
	Anmerkung zu 9.1 - 9.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 (1) BauGB	5,00 - 25,00
9.5	Übernahme von Baulasten	
9.5.1	bei einem Bodenwert des Grundstücks bis zu 5.000,00 Euro	15,00
9.5.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro Bodenwert	5,00
10.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für jedes Jahr	2,50
11.	Bescheinigung über Erschließungs-, Ausbau- und Abwasserbeiträge	10,00
12.	Genehmigungen, Befreiungen und Abnahmen nach der	

Abwasserbeseitigungssatzung

12.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Grundstück mit	
12.1.1	einem Einfamilienhaus	75,00
12.1.2	einem Mehrfamilienhaus	100,00
	zuzüglich für die zweite und jede weitere Wohneinheit	20,00 - 40,00
12.1.3	einem oder mehreren sonstigen Gebäuden (Gewerbe- oder Industriebetrieb, Verwaltungsgebäude usw.)	150,00 - 500,00
12.2	Besondere Einleitungsgenehmigung	50,00 - 150,00
12.3	Änderungsgenehmigung zu den Tarif-Nrn. 12.1 und 12.2	15,00 - 250,00
12.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00
12.5	Ausnahme oder Befreiung vom Benutzungszwang	50,00
12.6	Abnahme und Nachabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sowie sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 - 25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
13.	Zustimmung nach § 24 (2) oder Genehmigung nach § 24 (5) des Nds. Straßengesetzes	10,00 - 150,00
13.1	Ausnahmen nach § 24 (7) des Nds. Straßengesetzes	10,00 - 150,00
14.	Archiv	
14.1	Für die Benutzung des Stadtarchivs wird für jede Nachforschung eine Benutzungsgebühr erhoben. Für einmalige Auskunft bzw. Nachforschung je Benutzungsgenehmigung	2,50
	Für mehrmalige Auskünfte bzw. Nachforschungen je Benutzungsgenehmigung	5,00
14.2	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird zudem die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
	Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00
14.3	Schriftliche Auskünfte, Abschriften und Übersetzungen aus Urkunden und Archivalien	
	je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen	0,50

Arbeitsgang gefertigt wird

Daneben kann die Gebühr zu Tarif Nr. 14.2 erhoben werden.

14.4	Für ganzseitige Fotokopien aus Zeitungen für private Zwecke wird die Gebühr nach dem Umfang erhoben.	
	Sie beträgt je Seite DIN A 3	1,00
14.5	Gewerbliche Nutzung des Archivs - zu	100,00
14.5.1	für jeden angefangenen Tag	5,00
14.6	Einräumung von Nutzungsrechten je nach Art und Auflage der Druckerzeugnisse - zu	150,00
14.6.1	bei einer Auflage 500 Exemplare, pro Seite	5,00
14.6.2	bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare, pro Seite	10,00
14.6.3	bei einer Auflage bis 2.000 Exemplare, pro Seite	15,00
14.6.4	bei einer Auflage 5.000 Exemplare, 20,00pro Seite	
14.6.5	bei einer Auflage bis 10.000 Exemplare, pro Seite	30,00
14.6.6	bei einer Auflage über 10.000 Exemplare, pro Seite	50,00

Anmerkung zu 14.3 und 14.5 - 14.6.6:

Für Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie die Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

15.	Benutzung des Stadtwappens, alter Stadtwappen und der Wappen der eingemeindeten Ortsteile durch Dritte	
15.1	bei einmaliger Benutzung (z.B. bei Veranstaltungen, in Informationsbroschüren oder als Tagesstempel)	15,00
15.2	bei dauerhafter Verwendung (z.B. als Vereinseblem, -wappen, -aufkleber oder -briefkopf)	40,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00 ¹

¹ Anmerkung zu lfd. Nr. 16:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über **Rechtsbehelfe gegen** die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Die Gebührenhöhe weist die rechte Spalte der Gebührentabelle zu § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG aus, nach dem in der linken Spalte festgestellten Streitwert.